

EINZELAUFSTELLUNG DER TATSÄCHLICHEN AUFWENDUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 36 Absätze 1 und 2; Artikel 63 Absatz 1; Artikel 87 Absatz 1
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 93 Absätze 1, 2, 4, 5; Artikel 105 Absatz 1

Für jeden Sachleistungsberechtigten ist ein Vordruck auszufüllen.

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf den punktierten Linien schreiben. Der Vordruck umfasst drei Seiten.

1. Rechnung Nr. für das 1. Halbjahr "****" für das 2. Halbjahr des Rechnungsjahres 20.....

2. An den zuständigen Träger

2.1 Bezeichnung:

2.2 Kenn-Nr. des Trägers:

2.3 Anschrift:

3. Sachleistungsberechtigter

3.1 Name(n) ⁽²⁾:

3.2 Geburtsname(n) (falls abweichend):

3.3 Vorname(n): Geburtsdatum:

3.4 Persönliche Kenn-Nr. ⁽³⁾:

a) beim zuständigen Träger
.....

b) beim forderungsberechtigten Träger
.....

3.5 Der Versicherte ist

Arbeitnehmer

Selbständiger

Grenzgänger (Arbeitnehmer)

Grenzgänger (selbständig)

Arbeitsloser

4. Der oben genannten Person wurden Leistungen aufgrund des folgenden Dokuments gewährt:

4.1 Europäische Krankenversicherungskarte - Nummer: Ablaufdatum:

provisorische Ersatzbescheinigung für die Europäische Krankenversicherungskarte - Nummer:
ausgestellt am gültig vom bis

Vordruck E ausgestellt am gültig vom bis

4.2 Über die oben genannte Person wurde aufgrund des Antrags vom ein ärztliches Gutachten erstellt.

5.	Tatsächliche Aufwendungen		Betrag ⁽⁴⁾
5.1	Für Sachleistungen	vom bis
	wegen ⁽⁵⁾	<input type="checkbox"/> Krankheit <input type="checkbox"/> Nichtarbeitsunfall <input type="checkbox"/> Arbeitsunfall oder Berufskrankheit	
5.2	Ärztliche Behandlung
5.3	Zahnärztliche Behandlung
5.4	Arzneimittel
5.5	Krankenhausbehandlung	vom bis
		vom bis
5.6	Sonstige Leistungen ⁽⁶⁾
	
5.7	Sachleistungen insgesamt	
5.8	Ärztliche Kontrollen ⁽⁷⁾
	
5.9	Für Geldleistungen	vom bis
5.10	Aufwendungen insgesamt	
		

6.	Forderungsberechtigter Träger		
6.1	Bezeichnung:		
6.2	Kenn-Nr. des Trägers:		
6.3	Anschrift:		
		
6.4	Stempel ⁽⁸⁾	6.5	Datum:
		6.6	Unterschrift:
		

7.	Dem Träger des zuständigen Staates vorbehalten

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
 - (2) Es ist der volle Name in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 - (3) Wenn der Sachleistungsberechtigte ein aufgrund eines Vordrucks E 106 eingetragener Familienangehöriger ist, ist die persönliche Kenn-Nummer des Versicherten anzugeben.
 - (4) In Landeswährung anzugeben.
 - (5) Wenn der Vordruck für einen schweizerischen Träger bestimmt ist.
 - (6) Die Art der Leistung ist anzugeben: Geburtshilfe, Zahnersatz, orthopädische Prothesen, Thermalkur, Krankenwagen, ergänzende Diagnosemaßnahmen usw.
 - (7) Angabe der Art der durchgeführten ärztlichen Kontrollen oder der erstellten ärztlichen Gutachten.
 - (8) Ein elektronisch übermittelter und signierter Vordruck muss nicht gestempelt werden.
-